

Die Verfahrens- und Beweisregeln der Kosovo Specialist Chambers

Von Simon M. Meisenberg, LL.M., Aachen/Den Haag*

I. Hintergrund

Die Besonderen Kammern Kosovos oder das Kosovo Sondertribunal, die Kosovo Specialist Chambers („KSC“), wurden am 3.8.2015 nach einer Verfassungsänderung und durch ein Gesetz des kosovarischen Parlaments im Rechtssystem Kosovos geschaffen.¹ Die Grundlage ist ein Bericht des Rechts- und Menschenrechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu Verbrechen der kosovarischen Befreiungsarmee (UÇK) vor, während und nach dem Kosovokrieg in den Jahren 1998 bis 2000.² In diesem Bericht werden hochrangige Mitglieder der UÇK der Kriegsverbrechen und des organisierten Organhandels beschuldigt. Nachdem ein staatsanwaltschaftlicher Arbeitsstab (Special Investigative Task Force) unter dem Mandat der EULEX Rechtsstaatsmission im Kosovo die Anschuldigungen im Wesentlichen bestätigte,³ wurden Eckpunkte einer gemeinsamen Aufarbeitung dieser mutmaßlichen Verbrechen zwischen Kosovo und der EU vereinbart.⁴ Hierbei wurde betont, dass die Rechtsgrundlage für eine solche strafrechtliche Aufarbeitung in einem kosovarischen Gesetz liegen sollte.⁵ Die

* Die im Beitrag dargestellten Meinungen des *Autors* können nicht den Kosovo Specialist Chambers zugerechnet werden. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag auf der Jahrestagung 2017 des Arbeitskreis Völkerstrafrecht in Den Haag (Niederlande). Der *Autor* war als Experte des KSC „Court Planning Teams“ mit der Ausarbeitung eines ersten Entwurfs der Verfahrensregeln betraut.

¹ Amendment to the Constitution of the Republic of Kosovo, Amendment No. 24 (No. 05-D-139) v. 3.8.2015 („Verfassungszusatz Nr. 24“); Law No. 05/L-053 on the Specialist Chambers and the Specialist Prosecutor’s Office v. 3.8.2015 („KSC-Gesetz“). Alle KSC Dokumente und Entscheidungen sind unter www.scp-ks.org (4.12.2017) abrufbar.

² Europarat, Parlamentarische Versammlung, AS/Jur (2010) 46, v. 12.12.2010.

³ Special Investigative Task Force (SITF), Stellungnahme v. 29.4.2014, abrufbar unter <http://www.recom.link/wp-content/uploads/2014/07/Download-full-statement-here.pdf> (4.12.2017).

⁴ Briefwechsel zwischen Präsidentin Jahjaga und der EU-Außenbeauftragten Ashton v. 14.4.2014, Law No. 04/L-274 on Ratification of International Agreement between the Republic of Kosovo and the European Union on the European Rule of Law Mission in Kosovo („EU-Kosovo Briefwechsel“). Zur Verfassungsmäßigkeit der KSC siehe Verfassungsgericht Kosovo, Urt. v. 15.4.2015 – AGJ788/15 (Case No. KO26/15) m.w.N. Zur Gründung und Zuständigkeit der KSC siehe *Eckelmans*, ZIS 2016, 810; *Williams*, JICJ 14 (2016), 25; *Muharremi*, ZaöRV 76 (2016), 967; *Korenica/Zhubi/Doli*, European Constitutional Law Review 12 (2016), 474; *Holvoet*, CLF 28 (2017), 35.

⁵ EU-Kosovo Briefwechsel v. 14.4.2014, Law No. 04/L-274 on Ratification of International Agreement between the Re-

finanzierung hingegen sollte alleine aus EU-Mitteln stammen. Ebenso wurde vereinbart, dass Richter und Mitarbeiter der Sonderkammern alleine aus EU-Mitgliedstaaten und den mitwirkenden Staaten (sog. Contributing States)⁶ stammen sollten und nicht aus dem Kosovo.⁷

Materiell zuständig sind die KSC für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, einzelne Verbrechen der jeweils anwendbaren strafrechtlichen Vorschriften Kosovos und des ehemaligen Jugoslawiens zum Tatzeitpunkt sowie für ausgewählte Straftaten gegen die Rechtspflege des Strafgesetzbuchs Kosovos.⁸ Zeitlich zuständig sind die Kammern für die Kernverbrechen, die zwischen dem 1.1.1998 und dem 31.12.2000 begangen wurden.⁹ Nicht von diesem Zeitrahmen umfasst sind Straftaten gegen die Rechtspflege nach Art. 15 Abs. 2 KSC-Gesetz (Offences against the Administration of Justice). Die *ratione temporis* Gerichtsbarkeit bezüglich dieser Straftaten ist nicht eindeutig normiert, ergibt sich jedoch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, da Straftaten gegen die Rechtspflege der KSC naturgemäß alleine nach der Aufnahme von Ermittlungen und Verfahren der Anklagebehörde und der KSC begangen werden können. Örtlich ist die Zuständigkeit auf Verbrechen begrenzt, die auf dem kosovarischen Territorium „begonnen oder begangen“ (commenced or committed) wurden.¹⁰ Die persönliche Zuständigkeit ist auf natürliche Personen begrenzt.¹¹ Das KSC-Gesetz normiert das aktive wie das passive Personalitätsprinzip.¹² Hiernach begründen die KSC im Zusammenspiel mit der territorialen Zuständigkeit in Art. 8 ihre Gerichtsbarkeit, wenn sowohl der Täter als auch das Opfer eine „Person des Kosovo bzw. Staatsangehörige der ehemaligen Föderalen Republik Jugoslawiens“ zum Zeitpunkt der Taten waren („persons of Kosovo/FRY citizenship“).¹³

Das KSC-Gesetz etabliert zwei Institutionen: die Besonderen Kammern (Specialist Chambers) und die Besondere

public of Kosovo and the European Union on the European Rule of Law Mission in Kosovo.

⁶ Die mitwirkenden Staaten sind Kanada, Norwegen, Schweiz, Türkei und die USA.

⁷ EU-Kosovo Briefwechsel v. 14.4.2014, Law No. 04/L-274 on Ratification of International Agreement between the Republic of Kosovo and the European Union on the European Rule of Law Mission in Kosovo. Die Entscheidungen zur Finanzierung der KSC werden vom Europäischen Rat getroffen, siehe 2016/947/GASP (ABl. EU 2017 Nr. L 146/141) v. 8.6.2017.

⁸ Art. 6, 12-16 KSC-Gesetz.

⁹ Art. 7 KSC-Gesetz.

¹⁰ Art. 8 KSC-Gesetz.

¹¹ Art. 9 Abs. 1 KSC-Gesetz.

¹² Art. 9 Abs. 2 KSC-Gesetz.

¹³ Das KSC-Gesetz verwendet die Abkürzung „FRY“ ohne diese zu definieren. Bei der Abkürzung FRY handelt es sich um die anerkannte und gebräuchliche Abkürzung für die Föderale Republik Jugoslawien.

Anklagebehörde (Specialist Prosecutor's Office).¹⁴ Die Besonderen Kammern bestehen aus zwei Organen: den Kammern und der Gerichtskanzlei.¹⁵ Die Kammern spiegeln den kosovarischen strafrechtlichen Instanzenzug wider und bestehen aus einer Tatsacheninstanz (Basic Court Chamber) sowie einer ersten und zweiten Rechtsmittelkammer (Court of Appeal Chamber und Supreme Court Chamber).¹⁶ Der verfassungsrechtlich garantierte Zugang zum Verfassungsgericht gem. Kapitel VIII der Kosovo-Verfassung wird durch eine Besondere Verfassungsgerichtskammer (Specialist Chamber of the Constitutional Court) gewährleistet (hiernach KSC-Verfassungsgerichtskammer oder KSC-VerfGK).¹⁷ Der Gerichtshof hat Sitze in Kosovo und Den Haag.¹⁸ Verfahren können auf Antrag durch den KSC-Gerichtspräsidenten nach Den Haag verlegt werden.¹⁹

Die internationalen Richter wurden von einer „Ernennungsbehörde“ (Appointing Authority) zur Aufnahme auf eine Richterliste (roster of international judges) ernannt.²⁰ Diese Ernennungsbehörde ist in Personalunion der Leiter der EULEX Rechtsstaatsmission im Kosovo. Im ersten Auswahlverfahren wurden die Richter in einem kompetitiven, dreistufigen Bewerbungs- und Auswahlverfahren durch einen Auswahlausschuss der Ernennungsbehörde vorgeschlagen. Der Auswahlausschuss bestand aus drei Personen, von denen zwei, wie vorgeschrieben, internationale Richter waren.²¹ Von den durch jeden Mitgliedstaat und mitwirkenden Staat in einem nationalen Auswahlverfahren vorgeschlagenen Richtern, wählte der Auswahlausschuss die geeignetsten (most suitable) Kandidaten zu Bewerbungsgesprächen aus.²² 20 Richter wurden durch das Auswahlkomitee vorgeschlagen, darunter die Präsidentin, der Vize-Präsident und vier Verfassungsrichter. Die KSC-Gerichtspräsidentin, Richterin Ekaterina Trendafilova, wurde am 14.12.2016,²³ die restlichen 19 Richter, darunter vier Deutsche, wurden am 7.2.2017 ernannt.²⁴

¹⁴ Art. 24 Abs. 1 und 2 KSC-Gesetz.

¹⁵ Art. 24 Abs. 1 KSC-Gesetz.

¹⁶ Art. 24 Abs. 1 lit. a KSC-Gesetz.

¹⁷ Art. 162 Abs. 3 Kosovo Verfassung; Art. 24 Abs. 1 lit. a KSC-Gesetz.

¹⁸ Art. 3 Abs. 6 KSC-Gesetz; siehe auch Agreement between the Kingdom of the Netherlands and the Republic of Kosovo concerning the Hosting of the Kosovo Relocated Specialist Judicial Institution in the Netherlands (NL-Kosovo-Abkommen) v. 15.2.2016, in: Tractatenblad van het Koninkrijk der Nederlanden, 4 (2016) Nr. 1, abrufbar unter <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/trb-2016-27.html> (4.12.2017).

¹⁹ Art. 3 Abs. 8 lit. d KSC-Gesetz.

²⁰ Art. 26 KSC-Gesetz; Art. 28 Abs. 4 S. 2 KSC-Gesetz.

²¹ Art. 28 Abs. 2 KSC-Gesetz.

²² Art. 28 Abs. 3 S. 1 KSC-Gesetz.

²³ KSC Presseerklärung v. 14.12.2016, Dr. Ekaterina Trendafilova appointed President of the Specialist Chambers.

²⁴ KSC Presseerklärung v. 7.2.2016, Appointment of Kosovo Specialist Chambers Judges. Die deutschen Richter sind Prof.

II. Die Verfahrensordnung

Die Strafprozessordnung Kosovos (Kosovo-StPO) findet vor den KSC keine Anwendung.²⁵ Art. 162 Abs. 6 der Kosovo-Verfassung und Art. 19 Abs. 1 S. 1 KSC-Gesetz sehen vor, dass eine Verfahrens- und Beweisordnung (Rules of Procedure and Evidence) von den Richtern im Richterplenum schnellstmöglich nach ihrer Ernennung erlassen werden soll.²⁶ Die KSC-Verfahrensregeln sollen sich an den Regeln der Kosovo-StPO orientieren („shall be guided by“).²⁷ Die Richter der KSC-Verfassungsgerichtskammer nehmen an dem Richterplenum zum Erlass der Verfahrensregeln nicht teil.²⁸ Sie erlassen gem. Art. 49 Abs. 6 KSC-Gesetz ihre eigene Verfassungsgerichtsordnung (Rules of Procedure). Das Richterplenum erließ am 27.3.2017 die Verfahrens- und Beweisordnung (KSC-Verfahrensregeln).²⁹

Dass Richter in einer Rechtssetzungsfunktion eine Verfahrensordnung erlassen, ist im Völkerstrafrecht nicht ungewöhnlich und lehnt sich an die Regelungen der Statuten der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (JStGH), Ruanda (RStGH) und Sierra Leone (SLStGH) an. Diese Statuten ermächtigten die Richter ebenfalls dazu, Verfahrensordnungen zu erlassen.³⁰ Bei den internationalen Strafgerichtshöfen wird eine so delegierte Rechtsetzungsbefugnis allgemein akzeptiert und wegen der hierdurch gewährten Flexibilität für notwendig erachtet.³¹ Bei Strafgerichten, die wie die KSC im nationalen Verfassungsgefüge operieren,³² bedarf eine solche Ermächtigung einer besonderen Begründung, da grundsätzlich ein formelles Parlamentsgesetz zum Erlass einer Verfahrensordnung notwendig erscheint. Die folgenden vier Erwägungen sind im Zusammenhang mit den KSC zu beachten:

Erstens: Die Ermächtigung der Richter, die Verfahrensordnung zu erlassen, steht formal mit der Kosovo-Verfassung im Einklang. Art. 162 Abs. 6 S. 1 der Kosovo-Verfassung i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KSC-Gesetz ermächtigt von Verfassungs wegen die Richter zum Erlass der Verfahrensregeln. Die Ausnahme vom Parlaments- und Gesetzesvorbehalts ist damit verfassungsrechtlich autorisiert. Diese Abweichung vom Parlaments- und Gesetzesvorbehalt wurde in der Ent-

Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, StABGH Dr. Christoph Barthe, Dr. Michael Bohlander und VRVG Dr. Thomas Laker.

²⁵ Art. 3 Abs. 4 KSC-Gesetz.

²⁶ Art. 19 Abs. 1 S. 1 KSC-Gesetz.

²⁷ Art. 19 Abs. 2 S. 2 KSC-Gesetz.

²⁸ Art. 162 Abs. 6 S. 2 Kosovo-Verfassung; Art. 19 Abs. 1 S. 2 KSC-Gesetz.

²⁹ KSC-Presseerklärung v. 28.3.2017, Judges adopt Rules of Procedure and Evidence.

³⁰ Siehe Art. 15 JStGH-Statut; Art. 14 RStGH-Statut; Art. 14 Abs. 2. SLStGH-Statut; Art. 28 Abs. 1 STL-Statut.

³¹ Siehe nur *Schabas*, The UN International Criminal Tribunals: The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone, 2006, S. 85 (86); kritisch *Haveman*, in: Haveman/Kavran/Nicholls (Hrsg.), Supranational Criminal Law: A System Sui Generis, 2003, S. 73.

³² Art. 1 Abs. 2 S. 1 KSC-Gesetz („Specialist Chambers within the Kosovo justice system [...]“).

scheidung des Verfassungsgerichts zum Verfassungsänderungsentwurf zu Art. 162 der Kosovo-Verfassung weder in Frage gestellt noch im Detail begründet.³³ Darüber hinaus werden, mit Ausnahme von verdeckten und anderen Ermittlungsmaßnahmen, die zumindest nicht ausdrücklich im KSC-Gesetz genannt sind, durch die Verfassung garantierte Grund- und Freiheitsrechte bereits durch das KSC-Gesetz eingeschränkt. Die Verfahrensregeln bestimmen damit lediglich das Verfahren und können keine Rechtsgrundlage zur Einschränkung fundamentaler Grund- und Freiheitsrechte liefern.

Zweitens: Das KSC-Gesetz bestimmt in Art. 3 Abs. 4, dass Gesetze Kosovos keine Anwendung finden, soweit keine konkrete Gesetzesverweisung vorliegt. Die Kosovo-StPO ist damit, abgesehen von konkreten Verweisungen, nicht vor den KSC anwendbar. Der Erlass von besonderen Prozessregeln für die Verfahren vor den KSC ist somit notwendig.

Drittens: Völkerstrafrechtsverbrechen verlangen konkrete Verfahrensregeln, um effiziente und effektive Verfahren zu gewährleisten.³⁴ Dieser Gedanke ergibt sich auch aus Art. 19 Abs. 2 S. 1 KSC-Gesetz. Er bestimmt, dass die Verfahrensregeln sowohl die „Art und Lage der Verbrechen“, als auch die „Besonderheiten der Verfahren“ beachten sollen. So beinhaltet das KSC-Gesetz bereits eine Vielzahl von Regelungen, die den Rahmen einer Prozessordnung vorgeben und in der Kosovo-StPO nicht vorgesehen sind.³⁵

Viertens: Art. 162 Abs. 6 der Kosovo-Verfassung und Art. 19 Abs. 5 KSC-Gesetz gewähren eine vorbeugende abstrakte Normenkontrolle vor der KSC-Verfassungsgerichtskammer und erhöhen damit die Legitimität der Verfahrensregeln. Damit wird die Abweichung vom Prinzip des Gesetzesvorbehalts durch eine besondere verfassungsgerichtliche Kontrolle gleichsam kompensiert. Eine abstrakte Normenkontrolle war vor dem Verfassungszusatz Nr. 24 in Art. 162 der Kosovo-Verfassung lediglich in zwei Fällen vorgesehen. Einmal kann jeder Verfassungsänderungsentwurf dem Verfassungsgericht im Wege einer abstrakten Normenkontrolle zugeleitet werden, um diesen auf die Vereinbarkeit mit den in der Verfassung garantierten fundamentalen Grundfreiheiten und -rechten zu prüfen. Zum anderen ist eine präventive abstrakte Normenkontrolle, ähnlich wie im Grundgesetz, bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen möglich.³⁶ Damit soll vor dem völkerrechtlichen Inkrafttreten dieser Verträge eine Kollision zwischen völkerrechtlichen Pflichten und verfassungsrechtlichen Grundsätzen vermieden werden.³⁷

Ob die Verfahrensregeln den Rechtscharakter eines förmlichen Gesetzes annehmen oder nur eine Rechtsverordnung darstellen, wird noch zu klären sein. Art. 19 Abs. 2. S. 2 KSC-Gesetz bestimmt, dass die Richter bei dem Erlass der Verfahrensregeln „die höchsten internationalen Menschenrechtsstandards“ gewährleisten sollen, einschließlich die der EMRK und der IPBPR. Ein solcher Standard ist widersprüchlich, denn die EMRK und die IPBPR sehen nur einen Mindeststandard vor. Dieser Widerspruch wirft die Frage auf, ob die Verfahrensordnung über die Standards der EMRK hinausgehen oder lediglich ihre Mindeststandards einhalten soll. Sie wurde in der KSC-Verfassungsgerichtskammerentscheidung nicht thematisiert, jedoch implizit zugunsten eines Mindeststandards beantwortet.³⁸

Art. 19 Abs. 2. S. 2 KSC-Gesetz bestimmt zudem, dass die Verfahrensregeln sich an der Kosovo-StPO orientieren sollen („shall be guided by“). Die erlassenen Verfahrensregeln folgen jedoch eher den Verfahrensordnungen der Ad-hoc-Tribunale und des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) als der Kosovo-StPO. Dies ist bei einer genauen Betrachtung des KSC-Gesetzes wenig überraschend, da es bereits die Grundlage für mehrere prozessuale Eigenheiten und für einen Verfahrensgang legt, der den Ad-hoc-Tribunalen ähnelt. So wird beispielsweise eine wichtige Weichenstellung in Art. 37 Abs. 2 KSC-Gesetz getroffen, der von einer adversatorischen Struktur der Beweisaufnahme ausgeht. Ebenso werden in Art. 40 Abs. 6 lit. b KSC-Gesetz die Offenlegungspflichten (disclosure) der Parteien geregelt, was gegen ein inquisitorisches Dossier- oder Strafaktensystem spricht.³⁹

Zwar enthält die junge Strafprozessordnung des Kosovo mehrere adversatorische Elemente, ihre eindeutige Zuordnung zum adversatorischen oder inquisitorischen Strafprozess ist jedoch nicht möglich.⁴⁰ Eine Anlehnung der KSC-Verfahrensregeln an die Prozessordnungen der internationalen Tribunale ist auch deshalb vorzuzugwürdig, weil viele der internationalen Richter, aber auch Anklagevertreter, Verteidiger und Opferanwälte, mit diesem Prozessrecht vertrauter sein werden als mit der Kosovo-StPO. Dies wiederum sollte die Verfahren beschleunigen, da eine konsolidierte Rechtsprechung zu vielen prozessualen Fragen vorliegt.

Die Verfahrensregeln umfassen 13 Kapitel und 211 Regeln. In Kapitel 1 werden einleitend generelle Regeln, unter anderem zur Interpretation und zu den Arbeitssprachen festgelegt; Kapitel 2 definiert die Funktion und die Rolle der KSC, der jeweiligen Kammern und der Gerichtskanzlei; die

³³ Verfassungsgericht Kosovo, Urt. v. 15.4.2015 – AGJ788/15 (Case No. KO26/15).

³⁴ Siehe nur zur Kritik an der StPO im ersten deutschen völkerstrafrechtlichen Verfahren *v. Wistinghausen*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), *Völkerstrafrechtspolitik: Praxis des Völkerstrafrechts*, 2014, S. 199-210.

³⁵ Siehe z.B. Art. 37 Abs. 3 lit. a KSC-Gesetz, der die Möglichkeit, Mitschriften und Tatsachenfeststellungen anderer Gerichte in die Verfahren einzuführen, eröffnet.

³⁶ Siehe BVerfGE 1, 396 (413); 36, 1 (15).

³⁷ Siehe BVerfGE 1, 396 (413); 36, 1 (15).

³⁸ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Judgment on the Referral of the Rules of Procedure and Evidence Adopted by Plenary on 17 March 2017 to the Specialist Chamber of the Constitutional Court Pursuant to Article 19 (5) of Law no. 05/L-053 on Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office, Ziff. 11.

³⁹ Kritisch *Heinze*, EJIL Talk v. 17.8.2017, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/the-kosovo-specialist-chambers-rules-of-procedure-and-evidence> (4.12.2017).

⁴⁰ OSCE (Hrsg.), *Review of the Implementation of the New Criminal Procedure Code of Kosovo*, 2006, S. 5 (7).

Modalitäten möglicher Ermittlungsmaßnahmen werden in Kapitel 3 bestimmt; die Vorladungen und die Haft von Personen regelt Kapitel 4; Kapitel 5 befasst sich mit den Regeln, die in allen Verfahrensabschnitten anzuwenden sind, insbesondere zum Zeugenschutz; Kapitel 6 regelt die Anforderungen an die Anklageschrift und das Zwischen- und Vorverfahren durch den Vorverfahrensrichter (Pre-Trial Judge); die Regeln zu den Offenlegungspflichten des Beweismaterials durch die Parteien werden in Kapitel 7 dargelegt; Kapitel 8 regelt die Opferbeteiligung; Kapitel 9 beschreibt das Hauptverfahren mit detaillierten Vorschriften zum Beweisrecht; Kapitel 10 die Rechtsmittelinstanzen; Kapitel 11 regelt die außerordentlichen Rechtsmittel, wie die Wiedereinsetzung, die Strafmaßreduzierung sowie das verfassungsrechtliche Gesetzlichkeitsprinzip (Protection of Legality); die Strafmilderung findet sich im 12. Kapitel und schließlich wird im 13. Kapitel die Rechtshilfe mit Kosovo und Drittstaaten geregelt.

Der Strafverfahrensgang vor den KSC lässt sich verkürzt wie folgt darstellen. Herr des Ermittlungsverfahrens sind der Ankläger und seine Anklagebehörde (Specialist Prosecutor's Office),⁴¹ die, soweit ein Anfangsverdacht (reasonable suspicion) besteht, gegen verdächtige Personen ermitteln.⁴² Ergeben die Ermittlungen einen begründeten Tatverdacht (well-grounded suspicion) erhebt die Anklagebehörde eine Anklage.⁴³ Die Anklageschrift muss von einem Vorverfahrensrichter (Pre-Trial Judge) bestätigt werden.⁴⁴ Bereits vor Anklagebestätigung kann ein Einzelrichter oder der Ankläger einen Haftbefehl erlassen oder Ermittlungsmaßnahmen anordnen.⁴⁵ Soweit die Anklage bestätigt wurde, bereitet der Vorverfahrensrichter die Hauptverhandlung vor und gewährleistet unter anderem, dass die Offenlegung des Beweismaterials durch die Anklagebehörde vorgenommen wird und dass die Opfer als Verfahrensbeteiligte zugelassen werden.⁴⁶ Die Hauptverhandlung findet vor einer Strafkammer statt, die mit drei internationalen Richtern besetzt ist.⁴⁷ Die Richter werden, wie alle KSC-Richter, gemäß den Geschäftsverteilungsregeln (Rules of Assignment) durch die Gerichtspräsidentin ernannt (assigned).⁴⁸ Die Schuld des Angeklagten muss von der Ver-

fahrenskammer jenseits vernünftiger Zweifel (beyond reasonable doubt) festgestellt werden.⁴⁹ Bezüglich des Rechtsfolgenausspruchs steht es im Ermessen der Kammer, ein separates Verfahren durchzuführen oder die Strafe bereits zusammen mit dem Schuldspruch zu verhängen.⁵⁰ Auch können den Opfern im Urteil Entschädigungen (reparations) zugesprochen werden.⁵¹ Der Angeklagte und die Anklagebehörde können gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen; Opfer jedoch nur im Hinblick (in respect) auf das Urteil zur Entschädigung.⁵² Die Rechtsmittel werden von der ersten Rechtsmittelkammer (Court of Appeal Chamber) geprüft.⁵³ Diese ist mit drei Richtern besetzt, die wiederum von der Gerichtspräsidentin ernannt werden.⁵⁴ Rechtsmittel sind gegen fehlerhafte Tatsachenfeststellungen und Rechtsirrtümer zulässig.⁵⁵ Das Urteil der ersten Rechtsmittelkammer kann in einem zweiten Rechtsmittel vor der Obersten Gerichtskammer bzw. zweiten Rechtsmittelkammer (Supreme Court Chamber) angefochten werden.⁵⁶ Dieses Rechtsmittel steht dem Angeklagten und der Anklagebehörde jedoch nur eingeschränkt zur Verfügung. Ein Rechtsmittel ist vor dieser Kammer nur zulässig, wenn anstelle eines erstinstanzlichen Freispruchs durch die erste Rechtsmittelkammer ein Schuldspruch erfolgt oder wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe von der Verfahrenskammer oder der ersten Rechtsmittelkammer ausgesprochen wird.⁵⁷

Soweit Verfassungsrechte durch Akte der KSC betroffen sind, kann die KSC-Verfassungsgerichtskammer angerufen werden.⁵⁸ Das Verfassungsgerichtsverfahren ist in separaten Verfahrensregeln normiert.⁵⁹ Diese Verfahrensregeln wurden durch die drei internationalen Richter der KSC-Verfassungsgerichtskammer und dem Ersatzrichter dieser Kammer erlas-

Zuordnungsermessen und berücksichtigen die Verfügbarkeit der einzelnen Richter, da diese nicht hauptamtlich an den KSC tätig sind.

⁴⁹ Art. 21 Abs. 3 KSC-Gesetz; Regel 140 Abs. 1 KSC-Verfahrensregeln.

⁵⁰ Regel 159 Abs. 6 KSC-Verfahrensregeln.

⁵¹ Art. 22 Abs. 8 KSC-Gesetz; Regeln 167, 168 KSC-Verfahrensregeln.

⁵² Regel 173 Abs. 2 KSC-Verfahrensregeln.

⁵³ Art. 46 Abs. 3-5 KSC-Gesetz.

⁵⁴ Art. 33 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 25 Abs. 1 lit. c KSC-Gesetz; Regel 172 Verfahrensregeln.

⁵⁵ Art. 46 Abs. 1 KSC-Gesetz.

⁵⁶ Art. 47 Abs. 1 KSC-Gesetz.

⁵⁷ Art. 47 Abs. 1 KSC-Gesetz; Regel 186 KSC-Verfahrensregeln. In diesem Punkt folgt das KSC-Gesetz Art. 407 Kosovo-StPO und unterscheidet sich wesentlich von den Ad-hoc-Tribunalen, die im Rechtsmittelverfahren ohne nochmalige Prüfung einer Verfahrenskammer das Strafmaß erhöhen oder einen Freispruch in einen Schuldspruch ändern können, siehe RStGH, Urt. v. 26.5.2003 – IT-96-3-A (Prosecutor v. Rutaganda); kritisch JStGH, Urt. v. 30.1.2015 – IT-05-88-A (Prosecutor v. Popović u.a., Sondervotum Pocar).

⁵⁸ Art. 49 Abs. 3 KSC-Gesetz i.V.m. Art. 113 Abs. 7 Kosovo-Verfassung.

⁵⁹ 2. Teil der Verfahrensordnung.

⁴¹ Art. 35 Abs. 1 und 2 KSC-Gesetz.

⁴² Regel 43 Abs. 1 KSC-Verfahrensregeln.

⁴³ Art. 38 Abs. 4 KSC-Gesetz; Regel 86 Abs. 1 KSC-Verfahrensregeln.

⁴⁴ Art. 39 Abs. 2 KSC-Gesetz; Regel 86 Abs. 4 KSC-Verfahrensregeln.

⁴⁵ Art. 41 Abs. 6 KSC-Gesetz; Regeln 52 f. KSC-Verfahrensregeln.

⁴⁶ Art. 39 Abs. 13; Art. 22 Abs. 6 KSC-Gesetz; Regeln 95, 113 KSC-Verfahrensregeln.

⁴⁷ Art. 33 lit. b i.V.m. Art. 25 Abs. 1 lit. b KSC-Gesetz.

⁴⁸ KSC, Rules on the Assignment of Specialist Chambers Judges from the Roster of International Judges v. 14.3.2017. Die Rules of Assignment können nicht mit einem Geschäftsverteilungsplan eines deutschen Gerichts verglichen und an dem Recht auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG gemessen werden. Die Rules of Assignment gewähren dem Gerichtspräsidenten ein weites

sen und hiernach gem. Art. 49 Abs. 6 KSC-Gesetz in die allgemeinen Verfahrensregeln eingefügt. Die KSC-Verfassungsgerichtskammer kann in fünf verschiedenen Angelegenheiten angerufen werden: Erstens ist dies der Fall im Zusammenhang mit der bereits erwähnten vorbeugenden abstrakten Normenkontrolle nach der Verabschiedung der Verfahrensregeln.⁶⁰ Zweitens kann eine Kammer eine KSC-Verfassungsgerichtskammerentscheidung herbeiführen, wenn sie eine Rechtsnorm für verfassungswidrig hält (konkrete Normenkontrolle).⁶¹ Drittens kann jedes Individuum, das durch Rechtsakte der KSC beschwert wird, eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Akte einlegen, soweit Rechtsmittel erschöpft wurden.⁶² Viertens kann die KSC-Ombudsperson generelle Rechtsakte und Rechtsnormen der KSC vor dem Verfassungsgericht überprüfen lassen.⁶³ Fünftens kann das ordentliche Verfassungsgericht in Pristina der KSC-Verfassungsgerichtskammer Rechtsfragen zu den KSC vorlegen.⁶⁴

III. Einzelne Verfahrensregeln

Einige Besonderheiten der Verfahrensregeln verdienen besondere Beachtung. Die Regeln sehen nicht nur konkrete Fristen für die Parteien vor, sondern auch für die Richter. So muss die Zulassung einer Beschlussanfechtung (certification of an interlocutory appeal) zur Rechtsmittelkammer durch die Richter der Verfahrenskammer innerhalb von sieben Tagen entschieden werden. Ist dies nicht der Fall, wird das Rechtsmittel von Rechts wegen zugelassen.⁶⁵ Die Verfahrensrichter müssen außerdem innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende der Hauptverhandlung ein Strafurteil erlassen.⁶⁶ Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen sie hierfür weitere 60 Tage für den Erlass eines Urteils in Anspruch nehmen.⁶⁷ Eine ähnlich strikte Regelung ist auch für die Rechtsmittelkammer vorgesehen.⁶⁸

Darüber hinaus werden Maßnahmen bestimmt, die das Verfahren insgesamt beschleunigen sollen. Von der Anklagebehörde wird deutlicher als in anderen völkerstrafrechtlichen Prozessordnungen verlangt, dass sie die Anklageschrift klar und bestimmt umgrenzt, insbesondere die strafrechtlichen Handlungen des Angeklagten (acts and conduct of the accused).⁶⁹ Eine solch klare Umgrenzung der Anklageschrift

kann effizientere Verfahren gewährleisten.⁷⁰ Zusätzlich sind die Richter sowohl im Vorverfahren als auch im Hauptverfahren ausdrücklich dazu ermächtigt, den adversatorischen Verfahrensverlauf maßgeblich zu steuern.⁷¹ So bestimmt Regel 116 der Verfahrensregeln, dass die Richter fortlaufend Maßnahmen für eine Verfahrensbeschleunigung implementieren können und, nach Beratungen mit den Verfahrensparteien und gegebenenfalls der Opfervertretung, einen Arbeitsplan mit Fristen für bestimmte Prozesshandlungen aufstellen sollen. Abschnitt 1 des 9. Kapitels bietet den Richtern eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Verfahren effektiv und effizient zu gestalten.⁷²

Die Inhaftierung eines Tatverdächtigen oder Angeklagten ist nur aufgrund konkreter Haftgründe möglich, die zweimonatlich richterlich überprüft werden müssen.⁷³ Die Untersuchungshaft eines Tatverdächtigen darf ein Jahr nicht überschreiten.⁷⁴ Wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Anklageschrift eingereicht wurde, ist der Tatverdächtige zwingend aus der Haft zu entlassen.⁷⁵

Der Ankläger muss der Verteidigung seine Beweise und jedes andere, sich in seinem Besitz befindende Material, detailliert offenlegen.⁷⁶ Die Verfahrensregeln normieren hier strengere Anforderungen an den Ankläger, als die Verfahrensregeln der Ad-hoc-Tribunale.⁷⁷ Eine solche Offenlegungspflicht zu Beginn des Verfahrens kann dieses beschleunigen. Von der Offenlegungspflicht sind auch die staatsanwaltlichen Aussagen von intendierten Zeugen umfasst, die „so bald wie möglich“ (as soon as possible) oder innerhalb von 30 Tagen offengelegt werden müssen.⁷⁸ Die Anklagebehörde muss die Verteidigung über Beweismaterial und anderes Material, das sich in ihrem Besitz befindet, „detailgenau unterrichten“ (detailed notice). So soll verhindert werden,

⁶⁰ Art. 19 Abs. 5 S. 1 KSC-Gesetz.

⁶¹ Art. 49 Abs. 4 KSC-Gesetz.

⁶² Art. 49 Abs. 3 KSC-Gesetz.

⁶³ Art. 49 Abs. 5 KSC-Gesetz. Dieses Verfassungsrecht der Ombudsperson wurde durch Regel 26 KSC-VerfGO eingeschränkt, da die Ombudsperson nur ein „Gesetz“ (law) im Wege der Normenkontrolle anfechten kann. Vgl. jedoch Art. 113 Abs. 2 Kosovo-Verfassung, in der eine Normenkontrolle von untergeordneten Rechtsnormen möglich ist.

⁶⁴ Art. 49 Abs. 2 KSC-Gesetz.

⁶⁵ Regel 77 Abs. 3 KSC-Verfahrensregeln.

⁶⁶ Regel 159 Abs. 1 S. 1 KSC-Verfahrensregeln.

⁶⁷ Regel 159 Abs. 1 S. 2 KSC-Verfahrensregeln.

⁶⁸ Regel 183 Abs. 1 KSC-Verfahrensregeln.

⁶⁹ Regel 86 Abs. 3 KSC-Verfahrensregeln.

⁷⁰ RStGH, Entsch. v. 12.2.2004 – ICTR-99-50-AR50 (Prosecutor v. Bizimungu u.a.), Rn. 19.

⁷¹ Bzgl. des grds. adversatorischen Verfahrensablaufs siehe nur Regel 127 KSC-Verfahrensregeln.

⁷² So können die Richter die Anzahl der Zeugen einschränken (Regel 118 Abs. 1 lit. a), den Ankläger auffordern die Anklagepunkte zu reduzieren (Regel 118 Abs. 1 lit. b) und Fristen für die Beweisaufnahme setzen (Regel 118 Abs. 1 lit. d und e). Ähnliche Maßnahmen können die Richter der Verteidigung auferlegen, siehe Regel 119 KSC-Verfahrensregeln. Siehe auch bereits die Maßnahmen die ein Vorverfahrensrichter in Regel 95 KSC-Verfahrensregeln ergreifen kann.

⁷³ Regel 56 Abs. 2 KSC-Verfahrensregeln.

⁷⁴ Regel 56 Abs. 2 S. 3 KSC-Verfahrensregeln.

⁷⁵ Regel 56 Abs. 2 S. 4 KSC-Verfahrensregeln.

⁷⁶ Regeln 102 ff. KSC-Verfahrensregeln.

⁷⁷ Siehe nur Regel 102 Abs. 2 S. 1 KSC-Verfahrensregeln, der über die Offenlegungspflichten der Ad-hoc Tribunale hinausgeht („The Specialist Prosecutor shall, pursuant to Article 21 [6] of the Law, provide detailed notice to the Defence of any material and evidence in his possession.“).

⁷⁸ Regel 102 Abs. 1 lit. a KSC-Verfahrensregeln. Andere Prozessordnungen verlangen lediglich eine Offenlegung innerhalb von 30 Tagen, siehe Regel 66 JStGH- und RStGH-Verfahrensregeln.

dass ein Prüfungsantrag der Verteidigung bzgl. Materialien, die nicht als Beweismittel genutzt werden sollen, an einer fehlenden Spezifizierung scheitert.⁷⁹ Grundsätzlich ist bei einer solchen Offenlegungspflicht die Identität des Zeugen mitzuteilen.⁸⁰ Diese Regelung der grundsätzlichen Offenlegung von staatsanwaltlichen Zeugenaussagen kann in Bezug auf eine angeordnete Zeugenschutzmaßnahme, wie der verzögerten Offenlegung der Zeugenidentität in Regel 105 KSC-Verfahrensregeln, eingeschränkt werden. In Ausnahmefällen (exceptional circumstances) kann die Identität eines Zeugen gem. Regel 105 der Verteidigung vorenthalten werden.⁸¹ Die Offenlegung der Identität erfolgt in diesem Fall zeitlich verzögert und hinreichend vorab der Zeugenaussage in der Hauptverhandlung, damit die Verteidigung ausreichend Zeit zur Vorbereitung hat.⁸² Von Bedeutung ist zudem, dass die Richter bei Verstößen gegen Offenlegungspflichten Sanktionen erlassen können, die den Ausschluss von belastendem Beweismaterial und die Aussetzung des Verfahrens zur Folge haben können.⁸³ Darüber hinaus kann eine Verfahrenskammer Tatsachenfeststellungen anderer Gerichte in das Verfahren einführen, soweit diese nicht strafrechtliche Handlungen des Angeklagten betreffen, die in der Anklageschrift bestimmt sind.⁸⁴ Hierdurch können beispielsweise Tatsachenfeststellungen des JStGH oder von Gerichten Kosovos zu den Kontextelementen der internationalen Kernverbrechen in das Verfahren ohne weitere Beweisaufnahme eingeführt werden. Solche Möglichkeiten werden die KSC-Verfahren wesentlich beschleunigen.

Der Zeugenschutz ist ein zentrales Thema der KSC. Der JStGH und die von der EU Rechtsstaatsmission EULEX unterstützten Gerichte im Kosovo haben negative Erfahrungen gemacht, da Zeugen bedroht und eingeschüchtert wurden. Die Verfahrensregeln reagieren darauf mit einer Reihe möglicher Zeugenschutzmaßnahmen, wie etwa der Anonymisierung des Zeugen gegenüber der Öffentlichkeit oder sogar gegenüber den Verfahrensbeteiligten.⁸⁵ Darüber hinaus kann auch die Gerichtskanzlei Zeugenschutzmaßnahmen ergreifen, um Zeugen außerhalb eines Verfahrens zu schützen.⁸⁶

Opfer können sich durch die ihnen beigeordnete Anwälte grundsätzlich am Verfahren beteiligen, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint.⁸⁷ Das KSC-Gesetz spricht Opfern einen Beteiligungsanspruch mit Blick auf die Unterrichtung über das Verfahren, die Anerkennung der Rechtsverletzung und Entschädigung zu („notification, acknowledgment, reparations“).⁸⁸ Die Verfahrensregeln setzen

diese Vorgabe so um, dass den Richtern ein weites Ermessen in der Frage der Verfahrensbeteiligung gewährt wird und damit die direkte Beteiligung an den Verfahren eingeschränkt werden kann, soweit ein Verfahrensabschnitt nicht einen dieser drei Themenbereiche tangiert. Die Opferbeteiligung liegt damit im Ermessen der jeweiligen Kammer. Bei einer solchen Ermessensentscheidung wird zu beachten sein, dass – soweit Opfern eine Beteiligung zur Anerkennung der ihnen zugefügten Rechtsverletzung oder eine Entschädigungszahlung gewährt wird – sie zur effektiven Wahrung dieser Rechte und Ansprüche am Verfahren in seiner Gänze oder zumindest an wesentlichen Teilen teilnehmen können sollten.⁸⁹ Andernfalls nehmen nicht die Opfer, sondern die Richter die Opferrechte wahr, nicht zuletzt, weil bei diesbezüglichen Ermessensentscheidungen kein Rechtsschutz gewährt wird.⁹⁰

Die Verfahrensregeln sehen konkrete Zwangsmaßnahmen für die Ermittlungshandlungen der Anklagebehörde vor. Diese Regelungen sind die einzigen Normen, die ohne Ermächtigung des KSC-Gesetzes Freiheits- und Grundrechtseinschränkungen bewirken. Unter dem Gesichtspunkt, dass Art. 55 der Kosovo-Verfassung ein „Gesetz“ (law) für Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte verlangt, stellt sich die Frage, ob die Verfahrensregeln den Anforderungen eines „Gesetzes“ genügen. Diese Frage behandelt die sogleich zu besprechende KSC-Verfassungsgerichtsentscheidung nicht. Sie erwähnt lediglich, mit Verweis auf die EGMR-Rechtsprechung, die notwendigen Voraussetzungen eines Gesetzes nach Art. 8 Abs. 2 der EMRK.⁹¹ Damit wird impliziert, dass die KSC-Verfahrensregeln den Anforderungen eines Gesetzes im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK genügen. Unter anderem werden die folgenden Ermittlungsmaßnahmen bestimmt: Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, Durchsuchung und Beschlagnahme, Exhumierungen und medizinische Untersuchungen.⁹² In diesem Bereich unterscheiden sich die KSC-Verfahrensregeln wesentlich von Prozessordnungen der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und des IstGH, die solche Ermitt-

⁷⁹ Andere Ansicht *Heinze*, EJIL Talk v. 17.8.2017.

⁸⁰ Andere Ansicht *Heinze*, EJIL Talk v. 17.8.2017.

⁸¹ Regel 105 Abs. 1 KSC-Verfahrensregeln.

⁸² Regel 105 Abs. 3 KSC-Verfahrensregeln.

⁸³ Siehe nur Regel 110 KSC-Verfahrensregeln.

⁸⁴ Regel 157 Abs. 2 KSC-Verfahrensregeln; siehe auch Art. 37 Abs. 3 lit. a KSC-Gesetz.

⁸⁵ Regel 80 KSC-Verfahrensregeln.

⁸⁶ Art. 23 Abs. 2, Art. 34 Abs. 8 KSC-Gesetz; Regel 27 KSC-Verfahrensregeln.

⁸⁷ Regel 114 Abs. 2 KSC-Verfahrensregeln.

⁸⁸ Art. 22 Abs. 3 KSC-Gesetz.

⁸⁹ *Ochoa*, *The Rights of Victims in Criminal Proceedings for Serious Human Rights Violations*, 2013, S. 4.

⁹⁰ Eine Beschwerde („interlocutory appeal“) ist gem. Regel 170 nur bei einem Zulassungsbeschluss der Kammer („certification“), deren Entscheidung angefochten wird (iudex a quo), oder von Rechts wegen bei der nächsthöheren Instanz (iudex ad quem) möglich. Einen Antrag eines Zulassungsbeschlusses können gem. Regel 77 nur die Prozessparteien beantragen, wozu die Opfervertreter gem. Regel 2 nicht gehören. Ein gesondertes Rechtsmittel wird den Opfern in den Verfahrensregeln nicht gewährt. Siehe aber Art. 31 Kosovo-Verfassung, der gegen administrative und gerichtliche Akte Rechtsschutz gewährt.

⁹¹ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 62 ff.

⁹² Regeln 34 ff.; 37 ff.; 40 f. KSC-Verfahrensregeln.

lungsmaßnahmen nur ungenügend oder nicht hinreichend bestimmt normieren.⁹³

IV. Die Entscheidungen der KSC-Verfassungsgerichtskammer

Am 26.3.2017 wurden die Verfahrensregeln an die KSC-Verfassungsgerichtskammer verwiesen.⁹⁴ Die Zuständigkeit für eine solche vorbeugende abstrakte Normenkontrolle ergibt sich wie bereits erwähnt aus Art. 162 Abs. 6 der Kosovo-Verfassung und Art. 19 Abs. 5 KSC-Gesetz. Die Normenkontrolle ist auf die Überprüfung der in Kapitel 2 der Verfassung gewährten Rechte, insbesondere Art. 55 der Kosovo-Verfassung, begrenzt, also die fundamentalen Grundfreiheiten und -rechte eines Individuums, unter anderem die Rechte auf Leben, Menschenwürde, körperliche Integrität, die Rechte des Angeklagten und das Recht auf ein faires Verfahren.⁹⁵ Die KSC-Verfassungsgerichtskammer hatte für diese Prüfung gem. Art. 19 Abs. 5 KSC-Gesetz eine Frist von 30 Tagen. Das Urteil erging am 26.4.2017.⁹⁶ Die KSC-Verfassungsgerichtskammer stellte in ihrem Urteil fest, dass neun Regeln verfassungswidrig seien.⁹⁷

1. Allgemeine Bemerkungen

Nachdem die KSC-Verfassungsgerichtskammer die Verweisung der Verfahrensregeln für zulässig erachtet,⁹⁸ bestimmen die Richter zunächst den Prüfungsmaßstab der Entscheidung (scope of review) und die anwendbaren Grundprinzipien (guiding principles).

Die Richter der KSC-Verfassungsgerichtskammer stellten fest, dass die Verfahrensregeln nur im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. a „und“ e KSC-Gesetz angewendet und ausgelegt werden.⁹⁹ Art. 3 Abs. 2 lit. a KSC-Gesetz verweist auf die Verfassung des Kosovo, Abs. 2 lit. e auf internationale Menschenrechtsstandards. Es bleibt offen, warum nicht auch auf die weiteren in Art. 3 Abs. 2 KSC-Gesetz aufgezählten Normen – insbesondere das KSC-Gesetz, Rechtsfolgenverweisungen und Völkergewohnheitsrecht – verwiesen wird.¹⁰⁰

In Bezug auf die Grundprinzipien der Verfassungsprüfung bestimmen die Richter, dass die Verfassungswidrigkeit

einer Regel offenkundig (clear) sein muss.¹⁰¹ Eine einzelne Regelung wird hierbei zunächst dem Wortlaut entsprechend ausgelegt. Widerspricht der Wortlaut dem Tenor eines Verfassungsgrundsatzes, so wird die Verfassungswidrigkeit der Norm festgestellt.¹⁰² Jede einzelne Norm wird zudem im Gesamtkontext der Verfahrensregeln, d.h. systematisch, ausgelegt.¹⁰³

Zu erwähnen ist, dass Art. 22 der Kosovo-Verfassung die direkte Anwendung der EMRK vorsieht. Art. 53 der Kosovo-Verfassung bestimmt, dass die garantierten Menschen- und Freiheitsrechte im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR zu interpretieren sind.¹⁰⁴ Hierauf hat die KSC-Verfassungsgerichtskammer in ihrer Entscheidung hingewiesen.¹⁰⁵ Die KSC-Verfassungsgerichtskammer verweist dementsprechend auf eine Vielzahl von EGMR Entscheidungen. Auf Entscheidungen des Kosovo Verfassungsgerichts wird nicht verwiesen.

Da sowohl die Verfassung des Kosovo als auch die EMRK einen Gesetzesvorbehalt für die Einschränkung der Menschen- und Freiheitsrechte vorsehen, stellt sich die Frage, ob die Verfahrensregeln den Anforderungen eines formellen Gesetzes genügen. Wie bereits besprochen, wird der Rechtscharakter der Verfahrensregeln nicht erläutert. Dennoch scheint die KSC-Verfassungsgerichtskammer implizit vom Gesetzescharakter der Verfahrensregeln auszugehen, da sie die Anforderungen eines einschränkenden Gesetzes anhand der EGMR Rechtsprechung auf die Verfahrensregeln anwendet.¹⁰⁶

2. Die verfassungswidrigen Verfahrensregeln

Die folgenden neun Regelungen wurden durch die KSC-Verfassungsgerichtskammer für verfassungswidrig erklärt.¹⁰⁷

Die KSC-Verfassungsgerichtskammer beanstandete, dass Regel 19 Abs. 3 a.F. KSC-Verfahrensregeln die temporäre Abwesenheit eines Richters bis zu fünf Tagen während der Beweisaufnahme erlaubte.¹⁰⁸ Da die jeweiligen Kammern von Gesetzes wegen mit drei Richtern besetzt sein müssen,

⁹³ *de Meester*, in Vasiliev/Sluiter, *International Criminal Procedure: Towards a Coherent Body of Law*, 2008, S. 273 (308).

⁹⁴ KSC, *Entsch. v. 27.3.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, *Referal of the Rules of Procedure and Evidence to the Specialist Chamber of the Constitutional Court*.

⁹⁵ Siehe 2. Kap. Kosovo-Verfassung.

⁹⁶ KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*.

⁹⁷ KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, S. 57.

⁹⁸ KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, Rn. 9.

⁹⁹ KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, Rn. 11.

¹⁰⁰ Art. 3 Abs. 2 lit. b, c und d KSC-Gesetz.

¹⁰¹ KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, Rn. 12.

¹⁰² KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, Rn. 13.

¹⁰³ KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, Rn. 14. Hier verweist die KSC Verfassungsgerichtskammer auf die „doctrine of harmonious interpretation“, die von der Kammer innerhalb desselben Normtexts der Verfahrensregeln verwendet wird und damit im Grunde einer systematischen Auslegung entspricht.

¹⁰⁴ Siehe auch *de Hert/Korenica*, *ZaöRV* 76 (2016), 143.

¹⁰⁵ KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, Rn. 16.

¹⁰⁶ KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, Rn. 62 f.

¹⁰⁷ Da die Verfahrensregeln nach der zweiten Überarbeitung des Richterplenums neu nummeriert wurden, wird die vorherige Nummerierung mit „alte Fassung“ (a.F.) gekennzeichnet.

¹⁰⁸ KSC-VerfG, *Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01*, Rn. 40.

stehe eine solche Abwesenheit dem von der Verfassung garantierten Recht eines auf einem Gesetz beruhenden Gerichts entgegen.¹⁰⁹ Diese Feststellung ist insofern von Bedeutung, als viele internationale Strafgerichtshöfe eine ähnliche Verfahrensregelung haben.¹¹⁰ Eine Fortführung der Hauptverhandlung trotz kurzzeitiger Abwesenheit eines Richters wird damit begründet, dass nur so der Beschleunigungsgrundsatz verwirklicht werden könne.¹¹¹ Ansonsten würden die ohnehin aufwändigen und langen Verfahren, bei denen Zeugen zum Sitz des Gerichts aus den betroffenen Ländern und Regionen eingeflogen werden, unnötig verzögert.¹¹² Andererseits gerät die Abwesenheit eines Richters mit dem Unmittelbarkeitsprinzip in Konflikt, weil der abwesende Richter einen Teil der Beweisaufnahme verpasst.¹¹³ Er kann sich insoweit lediglich auf die Mitschriften oder die Videoaufzeichnung der Zeugenaussagen berufen.¹¹⁴ Bei den Ad-hoc-Gerichtshöfen ist eine Entwicklung dahingehend zu erkennen, dass diese Abwesenheitsregel für Aktivitäten außerhalb der offiziellen Richtertätigkeit, z.B. der Teilnahme an Konferenzen und anderen Veranstaltungen, genutzt, und daher zweckentfremdet wird.¹¹⁵ Im Ergebnis wird daher zu prüfen sein, ob sich

nicht auch die Ad-hoc-Tribunale mit der Begründung der Verfassungsgerichtsentscheidung auseinandersetzen sollten, da hier nicht nur ein Verfassungsprinzip des Kosovo tangiert wird, sondern ein fundamentaler, menschenrechtlich verankerter Verfahrensgrundsatz.¹¹⁶

Im Widerspruch dazu steht die Feststellung der KSC-Verfassungsgerichtskammer darüber, dass Art. 19 Abs. 5 und 6 a.F. KSC-Verfahrensregeln mit der Verfassung im Einklang stehen.¹¹⁷ Diese erlauben einem neuen Richter einen permanent abwesenden Richter im laufenden Verfahren zu ersetzen, sollte kein Ergänzungsrichter verfügbar sein.¹¹⁸ Hier argumentieren die Verfassungsrichter, dass das Unmittelbarkeitsprinzip durch alternative Formen der Kenntnisnahme gewährleistet werden kann, etwa dadurch, dass der neue Richter die Mitschriften liest und Videoaufzeichnungen ansieht.¹¹⁹ Gerade diese Alternativen wollten die Verfassungsrichter bei einem kurzfristig abwesenden Richter aber nicht gelten lassen. Damit wird eine kurzfristige Abwesenheit eines Richters für verfassungswidrig erklärt, die Abwesenheit bzw. Nichtteilnahme eines neuen, zuvor unbeteiligten Richters, an wesentlichen Teilen der Hauptverhandlung jedoch nicht.

Die in den Verfahrensregeln normierten Zwangsmaßnahmen, insbesondere die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, Durchsuchungsanordnungen und die medizinischen Untersuchungen von Personen, wurden von der KSC-Verfassungsgerichtskammer als zu unbestimmt erachtet. Zudem seien nicht genügend Schutzmaßnahmen für die hiervon betroffenen Personen vorgesehen. Nicht zuletzt fehlte den Verfassungsrichtern eine explizite Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einklang mit den Anforderungen nach Art. 8 EMRK, so dass sechs Regeln des 3. Kapitels für verfassungswidrig erklärt wurden.¹²⁰

Ähnlich der Regeln anderer Ad-hoc-Tribunale und des IStGH, normierten die Verfahrensregeln, dass die Entlassung einer inhaftierten Person in einen Drittstaat nur mit Zustimmung dieses Staates erfolgen dürfe.¹²¹ Die KSC-Verfassungsgerichtskammer stellte hier einen Verstoß gegen Artikel 29 der Kosovo-Verfassung fest, da eine solche Zustimmung die Entlassung und damit die Freiheitsrechte der Person gefährde.¹²² Die Freiheit des Einzelnen könne nicht von der Zu-

¹⁰⁹ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 38 f. Siehe auch das Sondervotum von Richter Stensland, KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Partly Dissenting Opinion of Judge Vidar Stensland.

¹¹⁰ Siehe nur Regel 15^{bis} lit. a JStGH-Verfahrensregeln; Regel 15^{bis} lit. a RStGH-Verfahrensregeln; Regel 16 lit. a SLStGH-Verfahrensregeln; Regel 26 lit. a STL-Verfahrensregeln; Regel 77 ECCC-Verfahrensregeln, die entgegen der Ad-hoc-Tribunale eine noch unorthodoxere Praxis eines temporären Ersatzes durch den Ersatzrichter zulässt. Das IStGH-Statut und die IStGH-Verfahrensregeln enthalten keine Abwesenheitsregel. Zur Praxis des IStGH siehe *Triffterer/Kiss*, in: *Triffterer/Ambos* (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, 3. Aufl. 2015, Art. 74 Rn. 13-15. Zu Änderungsverschlüssen siehe IStGH v. 28.11.2014 – ICC-ASP/13/28, S. 14 Rn. 18.

¹¹¹ *Boas/Bischoff/Reid*, *International Criminal Law Practitioner Library*, Bd. 3, 2011, S. 159 f.

¹¹² *Triffterer/Kiss* (Fn. 110), Rn. 13.

¹¹³ *Ambos*, *Treatise on International Criminal Law*, Volume III: *International Criminal Procedure*, 2016, S. 370 (371); Entscheidungen nach dieser Regel werden zudem kaum ausreichend begründet, siehe *Boas/Bischoff/Reid* (Fn. 111), S. 160 Fn. 48.

¹¹⁴ Siehe RStGH, *Entsch. v. 24.9.2003 – ICTR-98-42-A15bis* (*Prosecutor v. Nyiramasuhuko*), *Decision in the Matter of Proceedings under Rule 15^{bis} lit. d*, *Dissenting Opinion of Judge David Hunt*, Rn. 26.

¹¹⁵ Zu nennen ist hier beispielsweise die Abwesenheit eines Richters während eines Abschlussplädoyers in einem Verfahren vor dem SLStGH. Diese Abwesenheit wurde nicht begründet, siehe *Entsch. v. 6.12.2006 – SCSL-2004-16-T* (*Prosecutor v. Brima u.a.*), *Order under Rule 16 to Continue Trial in the Absence of a Judge*. Der SLStGH-Jahresbericht erwähnt jedoch, dass der Richter an einer Veranstaltung der Universität Florenz vom 7.-9.12.2006 teilgenommen hat,

siehe SLStGH, *Fourth Annual Report of the President of the Special Court for Sierra Leone*, S. 25.

¹¹⁶ Siehe nur EGMR, Urt. v. 27.10.2009 30323/02 (*Pandjigidzé u.a. v. Georgien*), Rn. 104.

¹¹⁷ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 41-46.

¹¹⁸ Der Ergänzungsrichter nimmt an den Gerichtsverhandlungen und Beratungen wie jeder ordentliche Richter teil, siehe Regel 18 KSC-Verfahrensregeln.

¹¹⁹ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 46.

¹²⁰ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 78, 81, 82, 86, 103, 105.

¹²¹ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 120, 121.

¹²² KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 122.

stimmung eines Staates abhängen.¹²³ Die Verfassungsgerichtskammer legte diesbezüglich Regel 54 a.F. KSC-Verfahrensregeln strikt nach ihrem Wortlaut aus. Dass die KSC in die Niederlande verlegt wurden und damit völkerrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Staatensouveränität, bei einer Haftentlassung zu beachten sind, wurde nicht thematisiert.¹²⁴ Zudem wurde nicht beachtet, dass eine Entlassung durch Regel 54 a.F. KSC-Verfahrensregeln nicht grundsätzlich verhindert wurde, sondern nur eine Entlassung in den Wunschstaat der zu entlassenen Person. Die Staatensouveränität wird von den KSC unabhängig vom Wortlaut der Verfahrensregeln bei der Entlassung einer Person in einen Drittstaat zwingend zu beachten sein.

Die Verfahrensregeln sahen entsprechend der Praxis anderer Ad-hoc-Tribunale vor, dass ein freigesprochener Angeklagter auf Antrag sowie nach der Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil durch den Ankläger weiterhin in Untersuchungshaft gehalten werden konnte.¹²⁵ Auch diese Regelung wurde für verfassungswidrig erklärt.¹²⁶ Die Kammer stellte fest, dass die fortgesetzte Inhaftierung einer freigesprochenen Person gesetzlich nicht normiert und eine weitere Freiheitsentziehung ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich sei, da bereits durch den Freispruch kein hinreichender Tatverdacht bestünde.¹²⁷ Eine entgegenstehende Norm in den Verfahrensregeln widerspräche Artikel 29 der Kosovo-Verfassung.¹²⁸ Auch in diesem Punkt stellt sich die KSC-Verfassungsgerichtskammer gegen die prozessrechtliche Praxis internationaler Strafgerichtshöfe.¹²⁹

Die nicht mit den Freiheitsrechten im Einklang stehenden Regeln wurden von den Richtern in einem zweiten Richterplenum überarbeitet und erneut an die KSC-Verfassungsgerichtskammer verwiesen.¹³⁰ Diese befand nach erneuter

Prüfung alle Verfahrensregeln für verfassungskonform.¹³¹ Die KSC-Verfahrensregeln traten am 5.7.2017 in Kraft und ermöglichen nunmehr eine Anklageerhebung und die Durchführung von Strafverfahren vor den KSC.¹³²

V. Fazit

Insgesamt ist die Verfassungsprüfung der Verfahrensregeln zu begrüßen, erhöht sie doch die Legitimität von Normen, die nicht durch einen demokratischen Gesetzgeber, sondern durch Richter erlassen werden. Die KSC-Verfahrensregeln betonen die Effizienz und Beschleunigung der Verfahren und die Verteidigungsrechte des Angeklagten gerade in Bezug auf die Umgrenzungsfunktion der Anklageschrift und die detaillierten Offenlegungspflichten der Anklagebehörde. Die Richter verwirklichen in bisher erst- und einmaliger Weise den Beschleunigungsgrundsatz durch Bestimmungen genauer Fristen, insbesondere auch zur Urteilsverkündung.

Die KSC-Verfassungsgerichtskammer hat in ihrem ersten Urteil die Verteidigungsrechte in den Mittelpunkt der Verfassungsprüfung gestellt und durch eine strikte Auslegung Defizite bei den Bestimmungen zu Ermittlungsmaßnahmen offengelegt. Während die Verfassungskammer in ihrem ersten Urteil die Verteidigungsrechte betonte, hob sie in ihrem zweiten Urteil hervor, dass staatsanwaltliche Ermittlungsmaßnahmen nicht durch eine zu strikte Auslegung der Regeln behindert werden dürften.¹³³

Insgesamt ist festzustellen, dass die Überprüfung der Verfahrensregeln durch die KSC-Verfassungsgerichtskammer unverzichtbar ist, um sicherzustellen, dass gemäß der Verfassung des Kosovo die höchsten Menschenrechtsstandards durch die KSC angewendet werden. Im Vergleich zu anderen völkerstrafrechtlichen Gerichten stellt dies einen innovativen Schritt dar.¹³⁴

¹²³ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 120. Im Kontext der internationalen Strafgerichte siehe *de Meester/Pitcher/Rastan/Sluiter*, in *Sluiter/Friman/Linton/Vasiliev/Zappalà*, *International Criminal Procedure*, 2013, S. 334 (341).

¹²⁴ Siehe auch *Ambos* (Fn. 113), S. 412 („the release depends on the voluntary cooperation of a State“).

¹²⁵ Siehe nur Art. 81 Abs. 3 lit. c IStGH-Statut; Regel 99 lit. b JStGH-Verfahrensregeln; Regel 99 lit. b RStGH-Verfahrensregeln; Regel 99 SLStGH-Verfahrensregeln; Regel 170 STL-Verfahrensregeln; Regel 123 lit. b MICT-Verfahrensregeln.

¹²⁶ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 205.

¹²⁷ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 204.

¹²⁸ KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 201 f.

¹²⁹ Kritisch Partly Dissenting Opinion of Judge Vidar Stensland, KSC-VerfG, Urt. v. 26.4.2017 – KSC-CC-PR-2017-01, Rn. 15 ff.

¹³⁰ KSC, Entsch. v. 31.5.2017 – KSC-CC-PR-2017-03, Referral of Revised Rules of the Rules of Procedure and Evidence to the Specialist Chamber of the Constitutional Court.

¹³¹ KSC-VerfGK, Urt. v. 28.6.2017 – KSC-CC-PR-2017-03, Judgment on the Referral of Revised Rules of the Rules of Procedure and Evidence Adopted by Plenary on 29.5.2017 to the Specialist Chamber of the Constitutional Court Pursuant to Article 19 (5) of Law no. 05/L-053 on Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office.

¹³² KSC Presseerklärung v. 5.7.2017, Specialist Chambers fully judicially operational.

¹³³ KSC-VerfGK, Urt. v. 28.6.2017 – KSC-CC-PR-2017-03, Rn. 20.

¹³⁴ KSC Presseerklärung v. 26.4.2017, Statement by President Trendafilova on the Judgement of the Specialist Chamber of the Constitutional Court.